

§ 121 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Abschlussprüfungen wird für jede Fachrichtung ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Den Vorsitz im Prüfungsausschuss führt eine vom Staatsministerium bestellte Person oder in deren Vertretung die Schulleitung. ³Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus dem vorsitzenden Mitglied, der Schulleitung, den an der Ausbildung beteiligten Lehrkräften und einer mit der Ausbildung beauftragten Person aus einem Betrieb oder einer Einrichtung nach § 116 Abs. 3. ⁴Im Bedarfsfall kann das vorsitzende Mitglied zusätzliche Ausschussmitglieder berufen. ⁵Für Mitglieder des Prüfungsausschusses, die nicht Mitglieder der Lehrerkonferenz sind, gelten die Verschwiegenheitspflicht und die Pflicht zur vertraulichen Behandlung gemäß § 4 Abs. 8 entsprechend.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit und in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. ³Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Über die Prüfungsvorgänge ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.